

REGLEMENT ÜBER DIE AUF- NAHME IN DAS ORTSBÜRGER- RECHT

der Gemeinde Hausen AG

gültig ab 1. Januar 2025

Inhaltsverzeichnis

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
§1 Allgemeines	3
§2 Gegenstand des Reglements	3
B. AUFNAHME IN DAS ORTSBÜRGERRECHT	3
§3 Voraussetzungen für die Bürgerrechtsaufnahme	3
§4 Ehrenbürgerrecht	3
§5 Aufnahmeverfahren	3
§6 Einbürgerungsgebühr	4
C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	4
§7 Inkrafttreten	4

Die Ortsbürgergemeindeversammlung der Gemeinde Hausen AG erlässt gestützt auf § 7 Abs. 2 lit. f des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden vom 19. Dezember 1978 (OBGG) und § 6 des Gesetzes über das Ortsbürgerrecht (OBüG) vom 22. Dezember 1992, das folgende Reglement über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht von Hausen AG:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§1 Allgemeines

¹ In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

§2 Gegenstand des Reglements

¹ Dieses Reglement regelt den Erwerb des Ortsbürgerrechtes aufgrund eines Gesuches durch Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung.

² Die Einbürgerung erstreckt sich in der Regel auf die Kinder des Gesuchstellers, nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr, jedoch nur, wenn sie schriftlich zustimmen.

³ Der Erwerb des Ortsbürgerrechtes von Gesetzes wegen richtet sich ausschliesslich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Ortsbürgerrecht (§ 4 OBüG).

B. AUFNAHME IN DAS ORTSBÜRGERRECHT

§3 Voraussetzungen für die Bürgerrechtsaufnahme

¹ Wer Hausen AG als seine Heimat betrachtet und an den Belangen der Ortsbürgergemeinde interessiert ist, kann durch Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung in das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Hausen AG aufgenommen werden, wenn er das Gemeindegürgerrecht von Hausen AG besitzt und

- a) der Ehegatte Ortsbürger ist, oder
- b) durch Heirat das Ortsbürgerrecht verloren hat, oder
- c) ein Elternteil Ortsbürger ist, sofern das Ortsbürgerrecht nicht durch Abstammung weitergegeben wurde, oder
- d) seit mindestens 12 Jahre ununterbrochenen Wohnsitz in Hausen hat, oder
- e) sich für die Gemeinde Hausen AG und ihre Bewohner, insbesondere aber für die Ortsbürgergemeinde, in hohem Masse und in ausserordentlicher Weise verdient gemacht hat.

² Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung des Ortsbürgerrechtes.

§4 Ehrenbürgerrecht

¹ Personen, welche § 3 Abs. 1 lit. e erfüllen, können durch die Ortsbürgergemeindeversammlung auch ehrenhalber eingebürgert werden.

² Diese Aufnahmen erfolgen unentgeltlich.

³ Der Gemeinderat und jedes stimmberechtigte Mitglied der Ortsbürgergemeinde können Antrag auf Erteilung des Ehrenbürgerrechtes stellen.

§5 Aufnahmeverfahren

¹ Gesuche um Aufnahme in das Ortsbürgerrecht sind dem Gemeinderat schriftlich einzureichen. Dieser prüft gestützt auf §3 Abs. 1 die Voraussetzungen zur Aufnahme.

² Er holt die Stellungnahme der Ortsbürgerkommission ein und räumt dieser dafür drei Monate Zeit ein. Diese hat das Recht, Bewerber zu einer Aussprache einzuladen.

³ Die Ortsbürgerkommission kann eine Ablehnung beantragen, wenn eine solche Aussprache stattgefunden hat.

⁴ Im Anschluss an die Stellungnahme der Ortsbürgerkommission stellt der Gemeinderat den Antrag an die Ortsbürgergemeindeversammlung.

§6 Einbürgerungsgebühr

¹ Die Abgabe für die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht Hausen AG beträgt

- CHF 150.00 pro volljährige Einzelperson
- CHF 200.00 pro Familie
- Für die Einbürgerung minderjähriger Kinder wird keine Abgabe erhoben.

² Die Aufnahmen gemäss § 3 Abs. 1 lit a-c erfolgen unentgeltlich.

³ Bei besonderen Verhältnissen kann die Ortsbürgergemeindeversammlung die Abgabe ganz oder teilweise erlassen.

⁴ Die Einbürgerungsgebühren fallen in die Ortsbürgerkasse.

C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§7 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt ab 1. Januar 2025 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Reglement über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht vom 9. Dezember 1999 aufgehoben.

³ Beschlossen durch die Ortsbürgergemeindeversammlung vom 22. November 2024.

GEMEINDERAT HAUSEN AG
Gemeindeammann Gemeindeschreiberin

Andreas Arrigoni

Chantal Eichholzer